



Familien- und Vorname: _____
Diensteigenschaft: _____
Organisationseinheit: _____

An die
Personaladministration
Fachbereich für Lehrbeauftragte und Zeitwirtschaft

BEKANNTGABE RELIGIÖSE FEIERTAGE GEMÄSS § 16 Abs. 7 KV

Angabe Religionsbekenntnis: _____

Ich gebe hiermit bekannt, dass ich gemäß den religiösen Vorschriften meines Religionsbekenntnisses festgelegte Feiertage als zusätzliche arbeitsfreie Tage in Anspruch nehme.

Die Meldung der jeweiligen Feiertage erfolgt mit dem Meldeformular.

Den Nachweis meiner Zugehörigkeit zur _____ (*Angabe der anerkannten Religionsgemeinschaft*) lege ich bei.

Die umseitigen Informationen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Gesehen: _____
Unterschrift des_ der
unmittelbaren Vorgesetzten

Information
zusätzliche arbeitsfreie Tage gem. § 16 Abs. 7 KV
(gilt nicht für Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete)

Hinweis:

Mit dem beiliegenden Formular geben Sie uns bekannt, dass Sie zusätzliche gemäß den für Sie geltenden religiösen Vorschriften festgelegte Feiertage als arbeitsfreie Tage in Anspruch nehmen wollen. Gleichzeitig geben Sie uns Ihr Religionsbekenntnis bekannt.

Die konkreten zusätzlichen Feiertage sind jedes Jahr mittels Meldeformular zu melden!

Wer hat Anspruch?

Arbeitnehmer_innen, die einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erhalten zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen (gemäß § 7 Abs. 2 Arbeitsruhegesetz) für die gemäß ihren religiösen Vorschriften festgelegten Feiertage die unbedingt erforderliche freie Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes.

Welche gesetzlichen Feiertage gibt es?

Folgende Tage sind gesetzliche Feiertage:

- 1. Jänner (Neujahr)
- 6. Jänner (Heilige Drei Könige)
- Ostermontag
- 1. Mai (Staatsfeiertag)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August (Mariä Himmelfahrt)
- 26. Oktober (Nationalfeiertag)
- 1. November (Allerheiligen)
- 8. Dezember (Mariä Empfängnis)
- 25. Dezember (Weihnachten)
- 26. Dezember (Stephanstag)

Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag.

In welchem Ausmaß stehen die zusätzlichen arbeitsfreie Tage?

Die_Der Arbeitnehmer_in hat Anspruch im Höchstausmaß von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Sind die arbeitsfreien Tage frei wählbar?

Nein, diese müssen entsprechend der jeweiligen Religion und deren religiösen Vorschriften religiöse Fest- oder Feiertage sein.

Können die bekanntgegebenen Tage geändert werden?

Eine spätere Änderung ist nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. Wechsel der Religion).

Bitte beachten: Der Austritt oder eine Konvertierung ist immer zu melden.